

Nachtrag zur Verordnung zum Ausländerrecht

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 24. Februar 2015
	<p>Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer sowie zum Asylgesetz (Verordnung zum Ausländerrecht)</p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass GDB <u>113.21</u> (Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer sowie zum Asylgesetz [Verordnung zum Ausländerrecht] vom 30. November 2007) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 5 Kostentragung</p> <p>¹ Die vom Bund nicht übernommenen Sozialhilfekosten für Personen, die in Art. 22 Abs. 1 Bst. a dieser Verordnung aufgeführt sind, werden vom Kanton getragen.</p> <p>² Die vom Bund nicht übernommenen Sozialhilfekosten für Personen, die in Art. 22 Abs. 1 Bst. b dieser Verordnung aufgeführt sind, werden je zur Hälfte vom Kanton und den Einwohnergemeinden getragen. Die Aufteilung der Kosten des Rechnungsjahres unter den Einwohnergemeinden erfolgt nach Massgabe der Wohnbevölkerung gemäss Stand der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahres.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinden tragen die Sozialhilfekosten für Flüchtlinge mit Niederlassungsbewilligung und für vorläufig aufgenommene Personen ausserhalb der Bundeszuständigkeit. Sie tragen die Nothilfekosten für Personen mit Nichteintretentscheiden und für rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende gemäss Art. 5 ff. des Sozialhilfegesetzes¹⁾.</p>	<p>³ Die Einwohnergemeinden tragen die Sozialhilfekosten für Flüchtlinge mit Niederlassungsbewilligung und für vorläufig aufgenommene Personen ausserhalb der Bundeszuständigkeit. Sie tragen die Nothilfekosten für Personen mit Nichteintretentscheiden und für rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende gemäss Art. 5 ff. des Sozialhilfegesetzes²⁾.</p>

¹⁾ GDB 870.1

²⁾ GDB 870.1

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 24. Februar 2015
<p>⁴ Für die angemessene Beteiligung an den Integrationskosten gemäss Art. 91 Abs. 4 AsylG ist für Personen, die in Art. 22 Abs. 1 dieser Verordnung aufgeführt sind, der Kanton zuständig. Für Kosten für vorläufig aufgenommene Personen, die nicht mehr in die Bundeszuständigkeit fallen, sowie für Flüchtlinge mit Niederlassungsbewilligung sind die Einwohnergemeinden zuständig.</p>	<p>⁴ Für die angemessene Beteiligung an den Integrationskosten gemäss Art. 91 Abs. 4 AsylG ist für Personen, die in Art. 22 Abs. 1 dieser Verordnung aufgeführt sind, der Kanton zuständig. Für Kosten für <u>Flüchtlinge und</u> vorläufig aufgenommene Personen, die nicht mehr in die <u>ausserhalb der</u> Bundeszuständigkeit fallen, sowie für Flüchtlinge mit Niederlassungsbewilligung sind die Einwohnergemeinden zuständig.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.</p>
	<p>Samen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin:</p>